

Das Wichtigste in Kürze, weitere Erläuterungen siehe unten	
Sie haben Waffen im Nachlass gefunden?	➔ Unverzügliche Mitteilung an die Waffenbehörde ist erforderlich ①
Sie sind Erbe und wollen die Waffen behalten?	➔ Dann müssen Sie eine Waffenbesitzkarte beantragen. Fristen und Voraussetzungen siehe unten ②
Sie sind Erbe wollen die Waffen <u>nicht</u> behalten?	Dann müssen Sie die Waffen ➔ entweder an waffenrechtlich Berechtigten überlassen ③ ➔ oder zur Vernichtung bei der Polizei abgeben ④
Sie haben Munition im Nachlass gefunden?	➔ Munition ist unverzüglich abzugeben an Berechtigte oder Polizei
Was ist mit Erlaubnisdokumenten (Waffenbesitzkarte, Waffenschein o.ä. zu tun?	➔ Waffenrechtliche Dokumente des/der Verstorbenen sind abzugeben ⑤.
Sind Waffen/Dokumente nicht auffindbar?	➔ Der Verlust ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen ⑥.
Sie wollen Waffen aufgrund eines Vermächtnisses erwerben?	➔ Das Vorliegen eines rechtsgültigen Vermächtnisses ist nachzuweisen. Die Waffen dürfen erst nach Erteilung der Waffenbesitzkarte vom Erben erworben werden. ⑦

Weitere Erläuterungen:

① Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, beim Tode eines Waffenbesitzers in Besitz nimmt, hat dies gemäß § 37 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), der zuständigen Waffenbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Ein Verstoß gegen die **Anzeigepflicht** § 37 Abs. 1 WaffG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis 10.000,00 € geahndet werden kann.

Die Berechtigung zur Inbesitznahme im Wege der Erbfolge beschränkt sich nur auf Schusswaffen. Eventuell noch vorhandene Munition ist unverzüglich bei einer Polizeidienststelle abzugeben oder an berechtigte Personen zu überlassen.

Nach dem Tod eines Waffenbesitzers können Personen, die aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder schriftlicher letztwilliger Verfügung (Testament, Erbvertrag) das Erbe angetreten haben, rechtmäßig besessene Schusswaffen des Verstorbenen erwerben.

② Die Erteilung einer **Waffenbesitzkarte im Wege der Erbfolge** gemäß § 20 Abs. 1 WaffG ist an das Vorliegen von Alterserfordernis (ab 18 Jahre), **Zuverlässigkeit, persönliche Eignung**, Nachweis der Eigenschaft als Erbe und Nachweis der sicheren Lagerung gebunden.

Mit dem entsprechenden Formular können Sie eine Waffenbesitzkarte im Wege der Erbfolge unter Vorlage der/des

- Personalausweis/Reisepass
- Testamentes oder Erbscheines (falls vorhanden)
- Ggf. Verzichtserklärung/en von Miterben (mit Kopie von deren/dessen Personalausweis)
- Waffenbesitzkarte des Verstorbenen

beantragen. Für die Bearbeitung des Antrages muss ich eine Gebühr i. H. v. 25,56 € erheben.

Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die o. g. Voraussetzungen überprüft wurden und vorliegen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Erteilung einer **Waffenbesitzkarte im Wege der Erbfolge** unter diesen erleichterten Erteilungsvoraussetzungen nur dann möglich ist, wenn die Antragstellung innerhalb der gesetzlich vorgegebenen **Fristen** erfolgt. D. h., dass der **Erbe binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft** oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen **Frist (sechs Wochen)** die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffe/n oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen hat; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

Wird diese Frist versäumt, so kann nach der aktuellen Rechtsprechung für den weiteren Besitz der Waffe(n) nur eine Waffenbesitzkarte erteilt werden, wenn nicht nur die o. g. Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, sondern auch ein Sachkunde- und Bedürfnisnachweis, z. B. als Sportschütze, erbracht wird.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 des WaffG und § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2698), sind Waffenbesitzer verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen oder Munition abhandenkommen oder Dritte diese unberechtigt an sich nehmen. Darüber hinaus sind gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG der zuständigen Behörde die zur sicheren **Aufbewahrung** getroffenen Maßnahmen unaufgefordert nachzuweisen. Der Sicherheitsschrank muss den aktuell geltenden Vorschriften entsprechen, d. h. mind. Stufe 0. Evtl. beim Erblasser vorhandene Schränke der Sicherheitsstufe A oder B sind nicht ausreichend.

Gem. § 20 Abs. 3 WaffG ist derjenige, der Waffen im Rahmen eines Erbfalls erworben hat, verpflichtet, diese durch ein dem Stand der Technik entsprechenden **Blockiersystem** zu sichern. Dies ist aber erst nach Erteilung einer Erben-WBK zu veranlassen. Hiervon ausgenommen sind nur jene Erben, die ein waffenrechtliches Bedürfnis gemäß §§ 8 oder 13 ff. WaffG für die Erbwaffen glaubhaft machen können oder die bereits aufgrund eines Bedürfnisses berechtigter Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind, z.B. als Jäger oder Sportschütze. Gleiches gilt, wenn für das jeweilige Kaliber der Waffe noch kein geeignetes Blockiersystem auf dem Markt erhältlich ist.

Entsprechende Blockiersysteme verschiedener Hersteller sind bereits für eine Vielzahl von Kalibern im Fachhandel erhältlich.

Falls Sie keine Waffenbesitzkarte erhalten können/wollen, müssten Sie innerhalb von 6 Wochen die Waffe/n:

- ③ an einen **Berechtigten** überlassen. Berechtig sind
 - Waffenhändler oder
 - Inhaber einer Waffenbesitzkarte mit gültiger Erwerbsberechtigung oder
 - für Langwaffen (die für die Jagd zugelassen sind) Jäger mit gültigem Jahresjagdschein. (Innerhalb von 14 Tagen nach Überlassen sind Angaben über **Personalien und Erwerbserlaubnis des Erwerbers** beizufügen und die **Waffenbesitzkarte hier abzugeben**/zu übersenden) oder;
- die Waffe/n durch einen konzessionierten Büchsenmacher unbrauchbar machen lassen. Unbrauchbar ist eine Schusswaffe, wenn alle wesentlichen Teile dauerhaft funktionsunfähig sind. Der Nachweis ist durch einen Zulassungsbescheid gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschussG zu führen. Dieser Bescheid wird auf Antrag des Büchsenmachers von einem Beschussamt erstellt.

Die Unbrauchbarmachung ist innerhalb von 14 Tagen **nachzuweisen** und die **Waffenbesitzkarte hier abzugeben**/überzusenden oder

- ④ die Waffe/n bei einem Polizeiabschnitt in Ihrer Nähe bzw. hier zur **Vernichtung** abgeben und mir dies **melden**. Die **Waffenbesitzkarte** kann dann gleich hier oder beim Polizeiabschnitt abgegeben **werden**. Achtung: Der Transport muss in einem verschlossenen Behältnis und nur durch den Erben selbst oder einen Waffenbesitzkarteninhaber erfolgen. Alternativ können Sie den Polizeiabschnitt telefonisch um Abholung bitten. Den örtlich zuständigen Polizeiabschnitt finden Sie hier: <http://www.berlin.de/polizei/service/so-erreichen-sie-uns/abschnittssuche/>

⑤ Erlaubnisdokumente, werden durch den Tod des Erlaubnisinhabers ungültig und sind daher gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 WaffG einzuziehen.

⑥ Sollten die Waffe(n) oder die Erlaubnisdokumente des/der Verstorbenen abhandengekommen sein, so ist mir dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ggf. übersende ich Ihnen hierfür das passende Formular.

⑦ Für **Vermächtnisnehmer** gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen und Verpflichtungen wie bei Erben (siehe oben). Jedoch muss das Vorliegen eines rechtlich gültigen Vermächtnisses bezüglich der beantragten Waffen nachgewiesen werden. Die Waffen dürfen erst nach Erteilung der Waffenbesitzkarte vom Erben erworben werden.